

Steuerinformationen für Studierende

Erststudium (ohne vorherige Berufsausbildung):

Kosten für Erststudium unmittelbar nach Schulabschluss können nach derzeitiger Rechtsprechung des BFH in voller Höhe abziehbar sein. Seit Jahren gibt es immer wieder Streit darüber, ob man die Kosten für ein Erststudium wirklich nur als Sonderausgaben abziehen darf, oder ob nicht vielleicht doch ein Abzug als Werbungskosten möglich ist. Sonderausgaben oder Werbungskosten? Das macht finanziell viel aus! Ob eine Bildungsmaßnahme als Berufsausbildung oder Fortbildung qualifiziert wird, kann finanziell einen großen Unterschied machen. Nicht nur, weil bei den Sonderausgaben der Höchstbetrag zu beachten ist, sondern auch, weil sich eventuelle Verluste beim Werbungskostenabzug noch in späteren Jahren positiv bemerkbar machen.

Der Bundesfinanzhof entschied am 28.7.2011 in zwei Urteilen (Az. VR R 38/10 und VR R 7/10), dass die Kosten für eine Ausbildung oder ein Studium auch dann in voller Höhe abgezogen werden dürfen, wenn es sich um eine Ausbildung bzw. ein Studium direkt nach dem Schulabschluss handelt.

Erststudium (mit vorheriger Berufsausbildung) und Zweitstudium:

Kosten eines Erststudiums nach abgeschlossener Berufsausbildung sind als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit abzugsfähig (BFH-Urteil v. 18.06.2009, Az. VI R 14/07). Diese positive Entscheidung des Bundesfinanzhofes bringt für Studierende, die nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung ein Studium absolvieren, deutliche Vorteile. In den Fällen, in denen ein Studierender keine oder nur geringe Einnahmen (maximal bis zum Grundfreibetrag von 7.834 € im Jahr 2009) erzielt, wirken sich die Studienkosten auch in späteren Jahren nicht steuermindernd aus. Dies ist beim Werbungskostenabzug anders. Entsteht durch den Abzug der Studienkosten als Werbungskosten wegen fehlender oder geringer Einnahmen ein Verlust, kann dieser in die Jahre vorgetragen werden, in denen erstmals steuerpflichtige Einnahmen erzielt werden. In diesen Fällen muss ein Antrag auf Feststellung des verbleibenden Verlustvortrages gestellt und die Werbungskosten in der Anlage N erklärt und nachgewiesen werden.

Die Kosten für ein Zweitstudium können als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit geltend gemacht werden. Das gilt aber nur dann, wenn das Erststudium abgeschlossen wurde. Ein Studium nach einem abgebrochenen Studium ist ein Erststudium. Das Gleiche gilt bei einem Wechsel der Studiengänge ohne Abschluss (BMF-Schreiben v. 04.11.2005, BStBl. 2005 I S.955).